

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1945

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 31. Januar 1945

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Inhalt:**I. Bekanntmachungen:**

- 1) Konfirmationstermin
- 2) Heldengedenktag und Tag der Verpflichtung der Jugend 1945
- 3) Texte für die Buß- und Bettage des Jahres 1945
- 4) Kündigungsschutz von Kleingärten und andere kleingartenrechtliche Vorschriften
- 5) Verhütung von Brandschäden in den kirchlichen Wohngebäuden

6) Verbot der Herstellung von Grabdenkmälern aus Naturwerkstein

7) Eltern- und Kindersonntag

II. Mitteilungen:

8) Kirchensteueramt Neustrelitz

9) Felderbsenpreis

10) bis 22) Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht

III. Personalien: 23) bis 29)

I. Bekanntmachungen

1) G.-Nr. /555/ II 24 d

Konfirmationstermin

Die Herren Geistlichen werden ermächtigt, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse die Konfirmation 1945 auf einen geeigneten Sonntag zu verlegen. In erster Linie kommen die Sonntage Okuli (4. März) und Judika (18. März) in Betracht.

Schwerin, den 23. Dezember 1944

Der Oberkirchenrat

Dr. Heepe

2) G.-Nr. /554/ II 24 d

Heldengedenktag und Tag der Verpflichtung der Jugend 1945

Der Heldengedenktag am 11. März 1945 (Lätare) und der Tag der Verpflichtung der Jugend am 25. März 1945 (Palmsonntag) sind von besonderen kirchlichen Feiern und religiösen Veranstaltungen aller Art, insbesondere auch von Konfirmationsfeiern und Konfirmandenprüfungen, freizustellen.

Die regelmäßigen Sonntagsgottesdienste werden hiervon nicht berührt.

Schwerin, den 23. Dezember 1944

Der Oberkirchenrat

Dr. Heepe

3) G.-Nr. /17/ II 12 a

Texte für die Buß- und Bettage des Jahres 1945**I. Bußtag vor der Passionszeit, 11. Februar 1945:**

Psalm 27 V. 8—9: Mein Herz — mein Heil!

Matthäus 16 V. 21—24: Von der Zeit an — folge mir.

Hebr. 3 V. 12—14: Sehet zu — fest behalten.

II. Karfreitag, 30. März 1945:

Wahlfreie Texte über Jesu Tod und Begräbnis.

III. Betttag vor der Ernte, 1. Juli 1945:

Psalm 145 V. 15—21: Aller Augen — ewiglich.

Johannes 4 V. 32—34: Er aber sprach — Werk.

1. Petr. 5 V. 5 b—7: Gott widerstehet — sorget für euch.

IV. Allgemeiner Buß- und Betttag, 18. November 1945:

Jesaja 55 V. 6—9: Suchet den Herrn — Gedanken.

Johannes 10 V. 22—30: Es ward aber — sind eines.

1. Joh. 2 V. 15—17: Habt nicht lieb — Ewigkeit.

Schwerin, den 10. Januar 1945

Der Oberkirchenrat

Dr. Heepe

4) G.-Nr. /558/ III 9 g

Kündigungsschutz von Kleingärten und andere kleingartenrechtliche Vorschriften

Mit Wirkung vom 1. Januar 1945 an ist die Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften vom 23. Mai 1942, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt 1942 Seite 33, durch die Verordnung des Herrn Reichswohnungskommissars vom 15. Dezember 1944 — Reichsgesetzblatt I Seite 345 — in Ab-

schnitt I §§ 3, 5 und 6 und Abschnitt II §§ 3 und 4 abgeändert bzw. ergänzt.

Die Verordnung wird nachstehend in der Fassung vom 15. Dezember 1944 bekanntgegeben.

Schwerin, den 22. Januar 1945

Der Oberkirchenrat

I. A.: Niendorf

**Verordnung über Kündigungsschutz
und andere kleingartenrechtliche Vorschriften
in der Fassung vom 15. Dezember 1944**

Abschnitt I

Kündigungsschutz

§ 1

(1) Pachtverträge über kleingärtnerisch genutztes Land dürfen, abgesehen von den im Abs. 2 bezeichneten Fällen, vom Verpächter nicht gekündigt werden. Durch Zeitablauf endende Pachtverträge gelten als auf unbestimmte Zeit verlängert. § 3 und § 5 Abs. 3 Satz 2 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgetzblatt Seite 1371) treten außer Kraft.

(2) Eine Kündigung durch den Verpächter ist statthaft, wenn

- a) der Pächter drei Monate mit der Zahlung des Pachtzinses oder eines Teiles dieses Pachtzinses, der einen Monatsbetrag übersteigt, im Verzuge ist;
- b) der Kleingärtner trotz Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem das Grundstück vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist abstellt;
- c) ein Zwischenpächter trotz schriftlicher Aufforderung des Verpächters das Pachtverhältnis mit einem Kleingärtner nicht auflöst, obwohl er aus einem der unter Buchst. b genannten Gründe kündigen kann; bei Beendigung des Vertrages mit dem Zwischenpächter tritt der Verpächter unmittelbar in die Verträge mit den einzelnen Kleingärtnern ein;
- d) das Grundstück oder ein Grundstücksteil für Zwecke der Reichsverteidigung dringend benötigt wird;
- e) das Grundstück oder ein Grundstücksteil aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls dringend benötigt wird.

(3) Die Kündigung bedarf in den Fällen der Buchst. a bis c der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, in den Fällen der Buchst. d und e der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In den Fällen der Buchst. d und e ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn festgestellt ist, daß das beabsichtigte Vorhaben an anderer Stelle nicht ohne wesentlichen Nachteil für das Vorhaben auszuführen ist und

die Voraussetzungen für eine alsbaldige Inanspruchnahme des Grundstücks für den angegebenen Zweck vorliegen.

§ 2

Die Kündigung ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31. Oktober zulässig. Erfordern zwingende Gründe eine vorzeitige Inanspruchnahme des Grundstücks oder ist dem Verpächter wegen des zur Kündigung berechtigenden Verhaltens des Pächters eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten, so kann die Verwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 3) auf Antrag bestimmen, daß die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt zulässig ist; die Kündigungsfrist kann hierbei ebenfalls abgekürzt werden.

§ 3

(1) Wird gekündigt, weil das Grundstück für Zwecke der Reichsverteidigung (§ 1 Abs. 2 Buchst. d) oder aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls (§ 1 Abs. 2 Buchst. e) verwendet werden soll, so ist dem Pächter eine angemessene Entschädigung sowie eine geeignete Ersatzfläche auf einem zur dauernden kleingärtnerischen Nutzung vorgesehenen Gelände zu gewähren. Abreden der Parteien über diese Ansprüche bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Sie setzt die Höhe der Entschädigung fest und regelt die Beschaffung des erforderlichen Ersatzlandes.

(2) Die Pflicht, die Pächter zu entschädigen, obliegt der Person oder Stelle, die das Kleingartenland zur Durchführung einer anderen Maßnahme beansprucht (Erwerber oder Eigentümer). Diese ist ferner verpflichtet, den Pächtern Ersatzland bereitzustellen, falls sie hierzu eine geeignete Landfläche, die sie nicht selbst in absehbarer Zeit für eigene Zwecke benötigt, besitzt oder im Wege des Landaustausches erwerben kann, oder wenn ihr der Erwerb von Ersatzland möglich und zumutbar ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Vermag die vorgenannte Person oder Stelle dieser Pflicht nicht zu entsprechen, so ist die Gemeinde verpflichtet, den Pächtern Ersatzland zu beschaffen. Der das Kleingartenland beanspruchende Erwerber oder Eigentümer hat in diesem Falle zu den Kosten der Ersatzlandbeschaffung 20 vom Hundert als Zuschuß beizusteuern. Ist das Land nicht alsbald zu beschaffen, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde fest, welchen Zuschuß der Erwerber oder Eigentümer des Kleingartenlandes schon jetzt für den späteren Erwerb an die Gemeinde zu zahlen hat. Wenn das Ersatzland von der Gemeinde in angemessener Zeit nicht zu beschaffen ist, kann die höhere Verwaltungsbehörde sie von der Verpflichtung freistellen; in diesem Falle sind die gezahlten Zuschüsse für andere Förderungszwecke des Kleingartenwesens im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde zu verwenden. Soweit das Kleingartenland für Wohnungs- und Siedlungs-

bauten in Anspruch genommen wird, die unter Einschaltung zugelassener Bauträger aus öffentlichen Mitteln nach den Bestimmungen oder Weisungen des Reichswohnungskommissars gefördert werden, sind die Träger von der Zuschußleistung befreit.

(3) Kommt der Erwerber oder Eigentümer seinen Pflichten, die ihm nach diesen Vorschriften von der höheren Verwaltungsbehörde auferlegt sind, nicht binnen drei Monaten nach oder ist das Kleingartenland nicht innerhalb eines Jahres oder einer vom Reichswohnungskommissar festgelegten längeren Zeitdauer für den angegebenen Zweck tatsächlich verwendet worden, so ist das Land unbeschadet des Rechts der Pächter oder der Gemeinde, die zuerkannten Ansprüche mit Hilfe des ordentlichen Gerichts zu verwirklichen, erneut möglichst dauernder kleingärtnerischer Nutzung zuzuführen.

(4) Ersatzland braucht nicht beschafft zu werden, wenn die Vertragsteile das beanspruchte Kleingartenland offenbar nur vorübergehend haben bereitstellen und nutzen wollen, es sei denn, daß das Grundstück tatsächlich schon vor dem Jahre 1936 kleingärtnerisch genutzt worden ist.

(5) Bei Kündigung aus einem der im § 1 Abs. 2 unter Buchst. a bis c bezeichneten Gründe kann die untere Verwaltungsbehörde dem Pächter eine Entschädigung zubilligen, soweit dies nach Lage der Sache der Billigkeit entspricht.

§ 4

Soweit die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sich auf Pachtverträge erstrecken, sind sie auch auf andere Verträge, welche die Überlassung von Land zur kleingärtnerischen Nutzung — nicht aber zur Nutzung als Grabeland — zum Gegenstand haben, und auf Pachtverhältnisse nach § 5 Abs. 3 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1371) anzuwenden.

§ 5

Der Reichswohnungskommissar kann bestimmen, daß

- a) dem Pächter oder Entleiher von kleingärtnerisch genutztem Land auch aus anderen als den im § 1 Abs. 2 Buchst. a und b vorgesehenen Gründen mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde gekündigt werden kann;
- b) für andere Verwendungszwecke vorgesehenes, während des Krieges zur kleingärtnerischen Nutzung bereitgestelltes Gelände den für Kleingartenland vorgesehenen Kündigungsschutz nicht oder nicht in vollem Umfange genießt.

§ 6

Gegen Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörde nach den §§ 1 bis 5 ist innerhalb

einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe oder Zustellung Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Die Beteiligten sind über das zulässige Rechtsmittel zu belehren. Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde sind endgültig.

Abschnitt II

Weitere kleingärtnerische Vorschriften

§ 7

Die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß in die mit einzelnen Kleingärtnern abgeschlossenen Nutzungsverträge ein bestimmtes gemeinnütziges Kleingartenunternehmen als Zwischenpächter eintritt, wenn dies zur geordneten und zweckmäßigen Bewirtschaftung des Landes erforderlich ist. Sie regelt hierbei, ob die von ihr festgesetzten Verwaltungskosten des Zwischenpächters aus der Pacht oder als Zuschlag zu dem Pachtzins zu zahlen sind. Die Anordnung wird mit Beginn des folgenden Kalendermonats wirksam. Vom gleichen Zeitpunkt ab wird die von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigte Gartenordnung des gemeinnütziges Kleingartenunternehmens Bestandteil der mit den Kleingärtnern abgeschlossenen Pachtverträge.

§ 8

Der Reichswohnungskommissar wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

- a) Kleingärtnervereine oder Verbände von Kleingärtnervereinen zu errichten, aufzulösen oder miteinander zu vereinigen;
- b) Satzungen der unter Buchst. a genannten Organisationen festzusetzen, zu ändern oder zu ergänzen.

§ 9

(1) Kann ein Kleingärtner aus kriegsbedingten Gründen seinen Garten nicht selbst bewirtschaften, so ist er berechtigt, diese Pflicht durch einen geeigneten Vertreter ausüben zu lassen. Er hat in diesem Falle den Verpächter davon zu verständigen, durch wen der Garten in seinem Auftrage bearbeitet wird.

(2) Macht der Kleingärtner von diesem Recht keinen Gebrauch, so kann die untere Verwaltungsbehörde anordnen, daß der Garten für die Zeit der Behinderung des Kleingärtners von einem anderen geeigneten Bewerber bewirtschaftet wird. Die Auswahl des Bewerbers wird von ihr im Einvernehmen mit dem Verpächter oder, falls das Grundstück einem Zwischenpächter überlassen ist, im Einvernehmen mit diesem vorgenommen. Der Bewerber tritt in alle Rechte und Pflichten des behinderten Kleingärtners für die Zeit ein, während der er den Garten besitzt. Sein Besitzrecht endet am Schluß des Kalenderjahres, in dem der frühere Kleingärtner den Kleingarten wieder selbst bewirtschaften kann und

dem Verpächter oder Zwischenpächter mitgeteilt hat, daß er dies zu tun beabsichtigt.

(3) Soweit bisher bereits der Verpächter oder Zwischenpächter an Stelle eines Kleingärtners, der aus kriegsbedingten Gründen seinen Garten nicht bewirtschaften konnte und auch niemanden mit der Vertretung beauftragt hatte, den Kleingarten einem anderen Bewerber überlassen hat, verbleibt es bei dieser Auswahl. Die Vorschriften im Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten auch für diesen Bewerber.

§ 10

(1) Ein Kleingärtner ist berechtigt, seinen Kleingarten ganz oder teilweise einem Luftkriegsbetroffenen zu überlassen, damit dieser dort ganzjährig wohnen und das Land bewirtschaften kann. Macht ein Kleingärtner von diesem Recht Gebrauch, so darf sein Verpächter ihm aus diesem Grunde weder kündigen noch von ihm eine erhöhte Pacht verlangen. Die von dem Luftkriegsbetroffenen zu zahlende Vergütung wird im Zweifel von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

(2) Der Luftkriegsbetroffene genießt den Besitzschutz des Kleingartenrechts auch dem Kleingärtner gegenüber, jedoch mit der Einschränkung, daß dieser Schutz vorzeitig in dem Zeitpunkt endet, in dem entweder der Kleingärtner durch den unverschuldeten Verlust seiner Wohnung gezwungen ist, die in seinem Kleingartengeschaffene Wohngelegenheit selbst zu benutzen, oder der Luftkriegsbetroffene in der Lage ist, sich eine andere Wohngelegenheit zu beschaffen. Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn ihm eine geeignete freie Wohngelegenheit nachgewiesen wird. Streit über das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen entscheidet die untere Verwaltungsbehörde. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig; hierfür gelten die Vorschriften des Abschnitts I § 6 entsprechend.

(3) Wird ein Kleingarten ganz oder teilweise gegen den Willen des Kleingärtners in Anspruch genommen, um dort für einen Luftkriegsbetroffenen eine Wohngelegenheit zu schaffen, so kommen die Vorschriften des Kleingartenrechts dem Luftkriegsbetroffenen nicht zugute.

Abschnitt III

Schlußvorschriften

§ 11

Der Reichswohnungskommissar erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 12

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

5) G.-Nr. /611/ IV 8a

Verhütung von Brandschäden in den kirchlichen Wohngebäuden

Durch die infolge der allgemeinen Wohnraumnot verstärkte Belegung der Pfarrhäuser und sonstigen kirchlichen Wohngebäude ist die Gefahr fahrlässiger Brandstiftungen sowie die Gefahr von Bränden durch unzureichende, zumal behelfsmäßige Feuerungsanlagen, sehr groß geworden. Die Herren Geistlichen, Kirchenökonomien, Kirchenprovisoren und sonstigen Verwalter kirchlicher Wohngebäude werden hierdurch angewiesen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Patron, sofort für die Abstellung etwaiger Mängel an den Feuerungsanlagen zu sorgen oder, soweit die Abstellung solcher Mängel nicht möglich ist, die Feuerungsanlagen einstweilen nicht zu benutzen oder benutzen zu lassen und die Bewohner der kirchlichen Wohngebäude anzuhalten, beim Umgang mit Feuer und Asche die größte Vorsicht walten zu lassen.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß in dem Unterlassen der zur Verhütung von Brandschäden erforderlichen Maßnahmen eine strafbare Fahrlässigkeit erblickt werden kann.

Schwerin, den 15. Januar 1945

Der Oberkirchenrat

I. A.: Niendorf

6) G.-Nr. /418/ II 31 b

Verbot der Herstellung von Grabdenkmälern aus Naturwerkstein

Auf Grund von § 1 der Anordnung II/43 der Reichsstelle für Steine und Erden über Herstellungsverbote auf dem Gebiete der Steine und Erden vom 3. März 1943 — Reichsanzeiger Nr. 51 vom 3. März 1943 — ist die Herstellung von Grabdenkmälern aus Naturwerksteinen bis auf weiteres verboten. In besonders begründeten Einzelfällen konnte die Reichsstelle für Steine und Erden Ausnahmen zulassen.

Nach § 2 der Anordnung III/44 des Hauptlings Steine und Erden beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion über das Verbot der Gewinnung von Naturstein zur Werksteinherstellung und der Verarbeitung von Natursteinen zu Werksteinen usw. vom 27. Juni 1944 — Reichsanzeiger Nr. 152 vom 8. Juli 1944 — haben diese Ausnahmegenehmigungen mit Wirkung vom 1. August 1944 ihre Gültigkeit verloren. Neue Ausnahmegenehmigungen können nur in sehr beschränktem Umfange von dem Leiter des Arbeitsrings Naturwerksteine, Berlin, erteilt werden.

Trotz dieses Verbotes laufen bei den Friedhofsverwaltungen noch Genehmigungsanträge ein.

Der Herr Reichsminister des Innern zugleich im Namen des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten ersucht, derartige Anträge den Einsendern bis auf weiteres unter Hinweis auf das Verbot der Reichsstelle für Steine und Erden unbearbeitet zurückzugeben.

Wenn allerdings der Verstorbene dem Personenkreis angehört, auf den sich nach dem Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 1. Dezember 1943 — I 3200/43 II—6166 A — (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 1944 Spalte 1817 ff.) die amtliche Kriegsgräberfürsorge erstreckt, können, soweit Personal zur Verfügung steht, die Entwürfe auch dann be-

arbeitet werden, wenn die Ausführung noch zurückgestellt werden muß.

Schwerin, den 16. Januar 1945

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

7) G.-Nr. / 125 / II 17 b

Eltern- und Kindersonntag

In allen Gemeinden ist dem Sonntag Misericordias Domini, 15. April 1945, durch Gottesdienste, Kindergottesdienste und, soweit möglich, durch besondere Gemeindeveranstaltungen der Charakter eines Eltern- und Kindersonntages zu geben.

Schwerin, den 29. Januar 1945

Der Oberkirchenrat

Dr. Heepe

II. Mitteilungen

8) G.-Nr. / 173 / III 1 v Neustrelitz

Kirchensteueramt Neustrelitz

Die Geschäftsräume des Kirchensteueramtes Neustrelitz sind nach Neustrelitz, Elisabethstraße 22, verlegt worden.

Schwerin, den 15. Dezember 1944

9) G.-Nr. / 229 / VI 38 m

Felderbsenpreis

Nach einer Bekanntmachung des Herrn Meckl. Staatsministers, Abt. Finanzen, Schwerin, vom 4. Dezember 1944 in der Amtl. Beilage zum Regierungsblatt für Mecklenburg beträgt die Vergütung für Felderbsen nach den Preisen in Schwerin zu Martini 1944 für 100 kg 20,70 RM.

Schwerin, den 3. Januar 1945

Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht

10) G.-Nr. / 137 / Dreier, Pers.-Akten

Dem Oberleutnant Otto Dreier, Pastor zu Rostock, ist im August 1944 das Eiserne Kreuz I. Klasse verliehen worden.

Schwerin, den 16. Dezember 1944

11) G.-Nr. / 61 / Gloede, Pers.-Akten

Dem Feldwebel Dr. Günter Gloede, Pastor zu Steffenshagen, sind im Herbst 1944 das silberne Verwundetenabzeichen, das E. K. II. Klasse, das Inf.-Sturmabzeichen und der Panzervernichtungs-Ärmelstreifen verliehen worden.

Schwerin, den 21. Dezember 1944

12) G.-Nr. / 49 / Herberger, Pers.-Akten

Dem Kriegspfarrer Paul Herberger, Landes-superintendent zu Hagenow, ist am 18. Ok-

tober 1944 als Anerkennung voller Hilfsbereitschaft beim Bergen von Verwundeten in der Abwehr des Feindes das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern verliehen worden.

Schwerin, den 21. Dezember 1944

13) G.-Nr. / 45 / Gasse, Pers.-Akten

Der Fähnrich Wilhelm Gasse, Pastor zu Grevesmühlen, ist mit dem Verdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet und am 1. Oktober 1944 zum Oberfähnrich und Leutnant befördert worden.

Schwerin, den 28. Dezember 1944

14) G.-Nr. / 25 / Karl Märker, Pers.-Akten

Der Fahnenjunker Unteroffizier Karl Märker, Propst zu Fürstenberg, ist am 1. Oktober 1944 zum Feldwebel und am 17. Dezember 1944 zum Oberfähnrich befördert worden.

Schwerin, den 4. Januar 1945

15) G.-Nr. / 28 / Fokken, Pers.-Akten

Dem Feldwebel Albert Fokken, Pastor zu Wulkenzin, ist das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen worden.

Schwerin, den 8. Januar 1945

16) G.-Nr. / 33 / Paap, Pers.-Akten

Der Fahnenjunker Feldwebel Arnold Paap, Hilfsprediger, ist am 1. Dezember 1944 zum Leutnant der Res. befördert worden.

Schwerin, den 10. Januar 1945

17) G.-Nr. / 45 / 1 Rudolph, Pers.-Akten

Der Feldwebel Gottfried Rudolph, Pastor in Gehren, ist am 1. Dezember 1944 zum Leutnant der Res. befördert worden.

Schwerin, den 13. Januar 1945

18) G.-Nr. / 64 / Veil, Pers.-Akten

Der Leutnant zur See Ferdinand Veil, Pastor zu Plau, ist mit Wirkung vom 1. November 1944 zum Oberleutnant befördert worden.

Schwerin, den 18. Januar 1945

19) G.-Nr. / 32 / Schnoor, Pers.-Akten

Dem Hauptmann Werner Schnoor, Pastor zu Schwerin, ist am 22. Oktober 1944 die erste Stufe der Nahkampfspange verliehen worden.

Schwerin, den 19. Januar 1945

20) G.-Nr. / 91 / Schwartz, Pers.-Akten

Der Gefreite Heinrich Schwartz, Landespastor, ist mit Wirkung zum 1. Januar 1945 zum Unteroffizier befördert und mit Wirkung

zum 6. Januar 1945 zum Fahnenjunker der Reserve ernannt worden.

Schwerin, den 22. Januar 1945

21) G.-Nr. / 30 / Schäfer, Pers.-Akten

Der Fahnenjunker-Unteroffizier Fritz Schäfer, Pastor, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1944 zum Fahnenjunker-Feldwebel befördert worden.

Schwerin, den 22. Januar 1945.

22) G.-Nr. / 74 / Wilhelm Paul, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Wilhelm Paul, Pastor zu Kühlungsborn, ist mit Wirkung vom 1. November 1944 zum Feldwebel befördert worden.

Schwerin, den 22. Januar 1945.

III. Personalien

23) G.-Nr. / 105 / Wiegand, Pers.-Akten

Der Oberkirchenrat hat beschlossen, den Propst i. R. August Wiegand, Schwerin (Meckl), zur Mitarbeit in Fragen der Volksmission mit heranzuziehen. Ihm ist die Amtsbezeichnung Kirchenrat verliehen worden.

Schwerin, den 23. Dezember 1944

24) G.-Nr. / 104 / Fürstenberg, Prediger

Der Kirchenregierungsrat i. R. Edmund Albrecht in Seestadt Wismar ist mit Wirkung vom 1. September 1944 bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Vertretung des zum Wehrdienst einberufenen Propsten Märker in Fürstenberg beauftragt worden.

Schwerin, den 3. Januar 1945

25) G.-Nr. / 580 / Güstrow, Dom, Prediger

Der Pastor Joachim Harloff in Güstrow ist auf seinen Antrag aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit Wirkung vom 1. Januar 1945 entlassen worden.

Schwerin, den 4. Januar 1945

26) G.-Nr. / 313 / 1 Grünow, Prediger

Der Pastor Johannes Mau in Granzin über Parchim ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 16. Januar 1945 mit der kommissarischen Verwaltung der Pfarstelle an der Kirche und Gemeinde zu Grünow beauftragt worden.

Schwerin, den 17. Januar 1945

27) G.-Nr. / 70 / Konrad Schliemann, Pers.-Akten

Der Propst i. R. Konrad Schliemann, Schwerin, früher in Bützow, ist am 10. Januar 1945 im 81. Lebensjahr heimgerufen worden.

Schwerin, den 18. Januar 1945

28) G.-Nr. / 14 / Königsfeld, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Leonhard Koenigsfeld, Potsdam, früher in Ziegendorf, ist am 1. Januar 1945 im 83. Lebensjahr heimgerufen worden.

Schwerin, den 20. Januar 1945

29) G.-Nr. / 24 / Karl Koch, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Karl Martin Koch, Pastor zu Prestin, ist am 22. Dezember 1944 in Kurland einer schweren Verletzung erlegen.

Schwerin, den 22. Januar 1945